

## Ausführungsvorschriften zu kumulativen Dissertationen der Fakultät III gemäß § 2 Abs. 3 PromO

### Beschluss FKR III – 05/14 – 21.05.2014

Der Fakultätsrat der Fakultät III beschließt – ergänzend zur neuen Promotionsordnung (PromO) – folgende Ausführungsvorschriften zu kumulativen Dissertationen an der Fakultät III:

#### 1. *Umfang*

Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei thematisch zusammenhängenden Arbeiten, die von der Promovenden oder dem Promovenden in Erstautorschaft verfasst wurden und in ihrer Gesamtheit einer wissenschaftlichen Abhandlung gemäß § 2 Abs. 2 PromO gleichwertig sind. Eine kumulative Dissertation besteht zusätzlich aus einer Liste mit den Titeln der Arbeiten, einer Einleitung und einem verbindendem Text, der die Arbeiten interpretiert, bewertet und diskutiert. Veröffentlichungen, die vorrangig die Ergebnisse vorheriger eigener Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten) darstellen, können nicht Bestandteil einer kumulativen Dissertation sein.

#### 2. *Veröffentlichung*

Zum Zeitpunkt der Abgabe müssen mindestens zwei der Arbeiten in einem Publikationsorgan mit wissenschaftlicher Qualitätssicherung publiziert oder zur Publikation angenommen worden sein. Die dritte Arbeit muss mindestens in einem Publikationsorgan mit wissenschaftlicher Qualitätssicherung zur Veröffentlichung eingereicht sein.

#### 3. *Co-Autorschaft*

Sind Arbeiten in Co-Autorschaft entstanden, müssen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und 6 PromO die Eigenanteile dargestellt und eidesstattlich versichert werden. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 PromO ist Co-Autorschaft von Gutachterinnen und Gutachtern möglich, wenn mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter nicht Co-Autorin oder nicht Co-Autor ist.